

# Statuten Reitverein Wasseramt

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde in den Statuten auf die weibliche Form verzichtet.

## 1 Name und Sitz des Vereins

Art 1 Unter dem Namen **Reitverein Wasseramt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Subingen.

Art 2 Der Verein ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes ZKV.

## 2 Ziel und Zweck des Reitvereins

Art 3 **Der Reitverein hat folgende Zielsetzungen:**

- ◆ Förderung des Pferdesportes in den Sparten Dressur, Springen und Fahren
- ◆ Zusammenschluss der Reiter, in erster Linie aus der Region Wasseramt
- ◆ Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und ihrer Pferde
- ◆ Erziehung zu korrektem Reiten und Verhalten im Gelände
- ◆ Pflege der Kameradschaft

## 3 Mitgliedschaft

Art 4 **Der Reitverein Wasseramt besteht aus:**

1. **Aktivmitglied** (mit Stimmrecht)  
kann jede Person ab dem 18. Altersjahr und nach absolviertem Vereinsanwärterjahr mit schriftlichem Aufnahmegesuch durch die Generalversammlung werden. Das Mitglied erhält das Reitprogramm, Infos sowie die Zustellung des ZKV- Mitteilungsblattes. Es beteiligt sich mit einem Pferd an den jeweils ausgeschriebenen Reitübungen. Auf Wunsch können Aktivmitglieder anfangs Jahr (Januar) zu den Passiven übertreten.
2. **Passivmitglied** (mit Stimmrecht)  
sind Mitglieder, die sich zur Zeit nicht aktiv an den Reitübungen beteiligen. Es kann jederzeit wieder zur aktiven Mitgliedschaft übertreten. Das Mitglied erhält das Reitprogramm, Infos und ist immer gern gesehen an den diversen Veranstaltungen.
3. **Ehrenmitglied** (mit Stimmrecht)  
werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder aus der Mitte derselben gewählt. Zu Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, die sich um den Reitverein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie erhalten das Reitprogramm, Infos sowie das ZKV-Mitteilungsblatt und bezahlen keinen Jahresbeitrag.
4. **Juniorenmitglied** (ohne Stimmrecht)  
sind Reiter, welche aufgrund ihres Alters und nach absolviertem Vereinsanwärterjahr von der Generalversammlung noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen werden können. Junioren bezahlen vorerst lediglich 50% an die Aufnahme- und Jahresgebühr. Ihre Kostenbeteiligungen am Hallenreiten und den vereinsinternen Kursen betragen ebenfalls nur 50%. Beim Wechsel von den Junioren in die Aktivmitgliedschaft wird die 2. Tranche (50%) der Aufnahmegebühr fällig.
5. **Vereinsanwärter** (ohne Stimmrecht)  
werden Reiter, welche in den Reitverein aufgenommen werden möchten. Sie absolvieren ein Pflichtjahr, indem man sich gegenseitig kennenlernt. Mindestalter **12 Jahre**. Ausnahmen sind bei Kindern von Mitgliedern möglich.
6. **Gönner** (ohne Stimmrecht)  
sind dem Pferdesport verbundene Personen. Sie unterstützen den Reitverein mit einem freiwilligen Beitrag.

## 4 Pflichten und Rechte

**Art 5** Ueber die **Pflichten und Rechte** eines Vereinsmitgliedes gibt das Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 60-79) Auskunft.

- 5.1 General- und Vereinsversammlungen sind für alle Aktiv- /Junioren- / Ehren- und Passivmitglieder sowie Vereinsanwärter obligatorisch
- 5.2 Vereinsmeisterschaft, Hallenreiten und Auszeichnungen sind in einem separaten Anhang geregelt.

**Art 6** **Eintritt**

**Vereinsanwärter** stellen 4 Wochen vor Ablauf des Pflichtjahres zuhanden der Generalversammlung ein Aufnahmegesuch an den Vorstand. Ueber die definitive Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung. Es wird eine Aufnahme- resp. Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

**Art 7** **Austritt**

Die **Mitgliedschaft erlischt** durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 7.1 Freiwillige Austritte erfolgen jeweils auf Ende eines Kalenderjahres und sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig.
- 7.2 Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die statutarischen Verpflichtungen in grober Weise verletzt oder Vereinsbeschlüsse missachtet
  - b) die Mitgliederbeiträge nicht entrichtet und seine Verbindlichkeit auf erfolgter Mahnung hin nicht erfüllt
  - c) durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt.

## 5 Organisation

**Art 8** **Die Organe des Reitvereins sind:**

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (als Kontrollstelle)

**Art. 9** **Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Reitvereins**

- 9.1 Die **ordentliche** Generalversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Sie findet in der Regel im 1. Quartal statt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 9.2 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderer, von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 9.3 **Ausserordentliche** Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind auch auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von 60 Tagen einzuberufen.

**Art 10 Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:**

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Funktionäre
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Ehrungen und Auszeichnungen
11. Genehmigung von Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Verschiedenes

**Art 11** Die **Beschlüsse** werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

11.1 **Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Passiv- sowie die Ehrenmitglieder.** Junioren-, Vereinsnwärter und Gönner haben in allen Versammlungen nur beratende Stimme.

11.2 **Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.**

**Art 12 Die Vereinsversammlung**

- findet in der Regel einmal im Jahr vor den Pferdesporttagen statt.

**Art 13 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

- ◆ Präsident
- ◆ Vizepräsident
- ◆ Aktuar
- ◆ Kassier
- ◆ 1 – 3 Beisitzer

**Dem Vorstand sind folgende Funktionäre unterstellt:**

- Uebungsleiter
- Sportchef
- Verantwortlicher Vereinsmeisterschaft
- Fähnrich
- Archivar
- Hütten- und Materialwart
- Platzwart

**Art 14** Der **Vorstand führt die Geschäfte** des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen, führt Beschlüsse aus und ist für die Verwaltung und Leitung des Reitvereins verantwortlich.

14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **4** Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**Art 15** Die **Amtsduer** der Vorstandsmitglieder beträgt **2 Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art 16 Für rechtlich bedeutsame und verpflichtende Schriftstücke ist Kollektiv-Unterschrift notwendig. Es zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Weiteren zeichnen der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben allein.

Art 17 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision. Sie stellen auch Antrag für die Ansätze der Jahresbeiträge. Die Revisoren werden auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt.

## 6 Finanzielles

Art 18 Die **Einnahmen** des Reitvereins Wasseramt bestehen hauptsächlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Veranstaltungen
- c) Kapitalerträgen
- d) freiwilligen Zuwendungen

Art 19 Die Höhe der jeweiligen **Jahresbeiträge** werden an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahres fällig.

Art 20 **Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr**

Art 21 Für die **Verbindlichkeiten** des Reitvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7 Versicherungen

Art 22 **Persönliche Versicherungen**

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Es ist verpflichtet die Pferdehaltung und die Reittätigkeit in die persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Art 23 **Haftung**

Jedes Mitglied nimmt an den internen Reitübungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Soweit gesetzlich zulässig, können für Unglücksfälle weder der Verein noch die Leitung haftbar gemacht, oder irgendwelche Schadenansprüche geltend gemacht werden.

Das Vereinshaus ist mit allem Zubehör gegen Brand- und Elementarschaden sowie Diebstahl zu versichern.

## 8 Schlussbestimmungen

### Art 24 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### Art 25 Auflösung des Reitvereins

Eine Auflösung des Reitvereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art 26 Ein allfälliges **Vermögen** (Bargeld, Material und Immobilien) gehen in die treuhänderische Verwahrung der Einwohnergemeinde Subingen und sind einem eventuell neu zu gründenden Reitverein zur Verfügung zu stellen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung  
vom 27. Februar 2009 in Subingen genehmigt und in Kraft gesetzt worden.**

Sie ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1997.

Subingen, 27. Februar 2009

**REITVEREIN WASSERAMT**

**Für die Statutenkommission:**

*Lüthi Silvio  
Schär Andrea  
Probst Susanne*